

Deutsches Komponistenarchiv in Hellerau – Europäisches Zentrum der Künste Dresden

– Satzung –



HELLERAU

§ 1 Name, Rechtsstellung und Zuständigkeit

- (1) Das Archiv führt den Namen Deutsches Komponistenarchiv in HELLERAU – Europäisches Zentrum der Künste Dresden.
- (2) Es ist Teil von HELLERAU – Europäisches Zentrum der Künste Dresden und hat seinen Sitz am Standort des Zentrums auf dem Festspielgelände in Dresden-Hellerau.

§ 2 Aufgaben des Archivs

- (1) Aufgabe des Archivs ist die Sammlung von Werknachlässen in Deutschland tätiger oder beheimateter Komponisten* oder im Ausland lebender deutscher Komponisten aller Sparten des zeitgenössischen Musiklebens und die archivgerechte Aufbewahrung, Erschließung und Bereitstellung des Archivgutes für Musikforschung und -praxis.
- (2) Durch öffentliche Zugänglichkeit der Bestände und deren Bekanntmachung soll ein Beitrag zur Dokumentierung und Förderung des zeitgenössischen Musiklebens in der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden.

§ 3 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Vertretern des Musiklebens und des Archivwesens (natürliche Personen). Mindestens einer der Vertreter wird von HELLERAU – Europäisches Zentrum der Künste Dresden gestellt
- (2) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden* und seinen Stellvertreter*. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Sitzungen des Beirates.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Zu dieser Versammlung hat der Archivleiter* dem Gremium einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Archivarbeit vorzulegen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder bei Anwesenheit, bzw. fernmündlich, elektronisch oder postalisch sowohl bei der Jahresversammlung gemäß §3 (4) als auch bei jeder weiteren Zusammenkunft ihr Stimmrecht wahrnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Antrags.
- (6) Über die Zusammenkünfte ist Protokoll zu führen, diese sind vom Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.



§ 4 Aufgaben des Beirats

- (1) Dem Beirat obliegt die fachliche Aufsicht über das Archiv. Er bestimmt die inhaltliche Ausrichtung der Archivarbeit und beschließt den vom Archivleiter nach vorheriger Abstimmung mit HELLERAU – Europäisches Zentrum der Künste Dresden vorzulegenden Haushaltsplan.
- (2) Änderungen der Satzung des Archivs können vom Beirat mit Zwei-Drittelmehrheit beschlossen werden.
- (3) Der Beirat entscheidet nach Vorlage durch den Archivleiter* über die Aufnahme von Nachlässen in das Archiv.

§ 5 Aufnahme von Nachlässen in das Archiv

- (1) Archivwürdig sind Vor- oder Nachlässe von Komponisten, deren Unterlagen aufgrund ihrer Bedeutung für das Verständnis des zeitgenössischen Musiklebens der Bundesrepublik Deutschland als authentische Quelle für Musikforschung und -praxis von bleibendem Wert sind.
- (2) Die Aufnahme von Vor- oder Nachlässen muss durch Komponisten oder deren Rechtsnachfolger schriftlich beim Archiv beantragt werden. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:
 - a. Nachweis der GEMA-Mitgliedschaft des Komponisten.**
 - b. Nachweise über das Wirken als Komponist, die den beruflichen Schwerpunkt des Komponierens im Werdegang belegen und dessen künstlerische Bedeutung durch eine entsprechende Anzahl an öffentlichen Aufführungen oder Sendungen, abhängig von der Art des Oeuvres, dokumentieren.
 - c. Erklärung zur Bereitschaft des Komponisten oder seiner Rechtsnachfolger, die Nachlassübergabe nach den Vorgaben des Archivs vorzubereiten.

§ 6 Auflösung des Archivs

- (1) Bei Auflösung des Archivs sind die Archivalien im Zuge der allgemeinen Rechtsbestimmungen zur weiteren Verwendung an das Stadtarchiv Dresden zu übergeben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 10. Mai 2010

Prof. Harald Banter
Beiratsvorsitzender des Deutschen
Komponistenarchivs

Dieter Jaenicke
Indendant von HELLERAU – Europäisches
Zentrum der Künste Dresden

* Der Begriff berücksichtigt selbstverständlich Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

** Bei Komponisten mit Todesdatum vor dem 03.10.1990 wird eine Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik AWA als gleichwertig anerkannt.